
Bericht

Stiftung Deutsche Sporthilfe
Frankfurt am Main

Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2022
und des Lageberichtes für das Geschäftsjahr 2022

Auftrag: DEE00082388.1.1



Inhaltsverzeichnis	Seite
Abkürzungsverzeichnis.....	5
A. Prüfungsauftrag.....	7
I. Prüfungsauftrag.....	7
II. Bestätigung der Unabhängigkeit	7
B. Grundsätzliche Feststellungen.....	8
I. Stellungnahme zur Lagebeurteilung der gesetzlichen Vertreter	8
II. Sonstige für die Überwachung der Stiftung bedeutsame Feststellungen.....	9
III. Wiedergabe des Bestätigungsvermerks	10
C. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung	15
I. Gegenstand der Prüfung	15
II. Art und Umfang der Prüfung	15
D. Feststellungen zur Rechnungslegung.....	18
I. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung	18
1. Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen.....	18
2. Jahresabschluss	18
3. Lagebericht	18
II. Gesamtaussage des Jahresabschlusses	19
E. Prüfung gemäß § 12 StiftG Hess	20
I. Erhaltung des Stiftungsvermögens	20
II. Stiftungsleistungen und Erfüllung des Stiftungszwecks.....	20
F. Schlussbemerkung.....	21

Anlagen (siehe gesondertes Verzeichnis)

Aus rechentechnischen Gründen können in den Tabellen
Rundungsdifferenzen in Höhe von \pm einer Einheit (€, % usw.) auftreten.

Abkürzungsverzeichnis

AO	Abgabenordnung
BMI	Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat
BVA	Bundesverwaltungsamt
DGH	Deutsche Sporthilfe GmbH, Frankfurt am Main
DSH	Stiftung Deutsche Sporthilfe, Frankfurt am Main
DOSB	Deutscher Olympischer Sportbund, Frankfurt am Main
DSL	Deutsche Sportlotterie gGmbH, Wiesbaden
DSH	Stiftung Deutsche Sporthilfe, Frankfurt am Main
e.V.	eingetragener Verein
Hess StiftG	Hessisches Stiftungsgesetz
HFA	Hauptfachausschuss des IDW
HGB	Handelsgesetzbuch
IDW	Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V., Düsseldorf
n.F.	neue Fassung
PS	Prüfungsstandard des IDW

A. Prüfungsauftrag

I. Prüfungsauftrag

1. Aufgrund der Abstimmung des Kuratoriums und des Vorschlags des Aufsichtsrats zu unserer Wahl zum Abschlussprüfer erteilte uns mit Schreiben vom 25. April 2023 der Vorstand der

Stiftung Deutsche Sporthilfe, Frankfurt am Main,
(im Folgenden kurz „DSH“ oder „Stiftung“ genannt)

den Auftrag, den **Jahresabschluss** der Stiftung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2022 unter Einbeziehung der Buchführung und den **Lagebericht** zu prüfen.

2. Auftragsgemäß war die Prüfung dahingehend zu erweitern, ob das Stiftungsvermögen im Prüfungszeitraum entsprechend § 6 StiftG Hess ungeschmälert erhalten geblieben ist und die Stiftungsleistungen und die Verwendung der Erträge des Stiftungsvermögens und der sonstigen Stiftungsmittel verfassungsmäßig erfolgte.
3. Für die **Durchführung des Auftrags** und unsere Verantwortlichkeit sind, auch im Verhältnis zu Dritten, die diesem Bericht beigefügten Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2017 vereinbart.
4. Über Art und Umfang sowie über das **Ergebnis unserer Prüfung** erstatten wir diesen Bericht nach den Grundsätzen des IDW PS 450 n.F. (10.2021), dem der von uns geprüfte Jahresabschluss sowie der geprüfte Lagebericht als Anlagen beigefügt sind. Dieser Bericht ist an die geprüfte Stiftung gerichtet.

II. Bestätigung der Unabhängigkeit

5. Wir bestätigen gemäß § 321 Abs. 4a HGB, dass wir bei unserer Abschlussprüfung die anwendbaren Vorschriften zur Unabhängigkeit beachtet haben.

B. Grundsätzliche Feststellungen

I. Stellungnahme zur Lagebeurteilung der gesetzlichen Vertreter

6. Nachfolgend stellen wir zusammengefasst die Beurteilung der Lage der DSH durch die gesetzlichen Vertreter (siehe Anlage I) dar:
7. Der Lagebericht enthält folgende Kernaussagen zur **Entwicklung** und zur **Lage** der Stiftung:
 - Die Stiftung dient unmittelbar dem gemeinnützigen Zweck, Sportler und Sportlerinnen, die sich auf sportliche Spitzenleistungen vorbereiten, solche erbracht haben oder erbringen, durch alle dazu geeigneten Maßnahmen zu fördern. Zur Verfolgung dieses Zwecks bedient sich die Stiftung unterschiedlicher Betätigungsfelder zur Mittelbeschaffung.
 - Die Erträge der Stiftung entfallen im Wesentlichen auf Erlöse aus Mitteln des Bundes, Spenden, Lizenzen in Verbindung mit Kooperationen mit Wirtschaftspartnern und der GlücksSpirale und sonstige Erlöse (u.a. Ball des Sports, Briefmarken).
 - Zur **Vermögenslage** stellt der Vorstand dar, dass sich die Bilanzsumme gegenüber dem Vorjahr um T€ 223 auf T€ 9.452 erhöht hat.
 - Auf der Aktivseite war dies im Wesentlichen auf den Anstieg der flüssigen Mittel sowie höhere Forderungen aus Lieferungen und Leistungen zurückzuführen, während sich der Bestand der Wertpapiere des Anlagevermögens veräußerungsbedingt verminderte.
 - Auf der Passivseite sind die freien Rücklagen bedingt durch das negative Jahresergebnis gesunken. Gegenläufig sind insbesondere die Rückstellungen angestiegen.
 - Die **Gesamt-Erträge** der DSH haben sich im Jahr 2022 um T€ 2.818 auf T€ 32.035, im Wesentlichen aufgrund der Wiederdurchführung des Ball des Sports, erhöht. Die **Gesamt-Aufwendungen** einschließlich der Athletenförderung und der Steuern haben sich ebenfalls entsprechend um T€ 2.287 auf T€ 32.432 erhöht.
 - Aufgrund der Erhöhung der Rückstellung für die laufende Betriebsprüfung hat die DSH das Geschäftsjahr 2022 insgesamt mit einem Jahresfehlbetrag von T€ 397 abgeschlossen.
8. Als **wesentliche Risiken und Chancen** der künftigen Entwicklung der Stiftung werden vom Vorstand genannt:
 - Als spendensammelnde Organisation ist die DSH von der Spendenbereitschaft vor allem der Wirtschaft und damit grundsätzlich von konjunkturellen Schwankungen abhängig. Veränderungen bei Wirtschaftspartnern und sportpolitische Entwicklungen können somit negative Auswirkungen auf die Finanzierung der Stiftung haben. Insbesondere die wirtschaftlichen Folgen der Covid-19 Pandemie und die drohende Rezession durch den Ukraine-Konflikt sind für die DSH derzeit schwer abschätzbar.
 - Die DSH hat in den vergangenen Jahren jedoch zur Leistungserhaltung und Risikovorsorge ihrer Fördertätigkeit sowie zur Substanzerhaltung des Stiftungskapitals freie Rücklagen gebildet. Eine weitere Stütze der Finanzierungstätigkeit aus Kooperationen mit Partnern besteht in der Verteilung auf die drei Säulen Sponsoring, Lizenz und Spenden.

9. Für das Jahr 2023 werden Gesamterträge von T€ 33.673 erwartet. Der Vorstand plant für das Jahr 2023 Förderleistungen von i.H.v. T€ 21.780.
10. Die Beurteilung der Lage der Stiftung, insbesondere die Beurteilung des Fortbestandes und der wesentlichen Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung der Stiftung, ist plausibel und folgerichtig abgeleitet. Nach dem Ergebnis unserer Prüfung und den dabei gewonnenen Erkenntnissen ist die Lagebeurteilung der gesetzlichen Vertreter dem Umfang nach angemessen und inhaltlich zutreffend.

II. Sonstige für die Überwachung der Stiftung bedeutsame Feststellungen

Steuerliche Risiken aus der Betriebsprüfung

11. Mit Schreiben des Finanzamts Frankfurt am Main V – Höchst vom 15. Juli 2020 hat die Finanzbehörde die Außenprüfung für die Jahre 2015 bis 2018 angeordnet.
12. Im Rahmen der steuerlichen Außenprüfung ergaben sich seitens der Finanzbehörden Prüfungsfeststellungen, welche der Stiftung mit Schreiben vom 1. November 2021 zugegangen sind.
13. Die Prüfungsfeststellungen betreffen im Wesentlichen den Gemeinnützigkeitsstatus der Stiftung, welcher in Frage gestellt wird. Dies hätte zur Folge, dass zukünftig keine Spendenbescheinigungen mehr ausgestellt werden dürfen und rückwirkend ausgestellte Spendenbescheinigungen unwirksam werden. Aus Sicht der Finanzbehörde spricht unter anderem die Abwicklung der Fördermaßnahmen sowie die Ausstellung der Spendenbescheinigungen im Zusammenhang mit Sachspenden gegen die Gemeinnützigkeit der Stiftung. Unter Einschaltung eines steuerlichen Beraters hat die Stiftung eine Stellungnahme zu den Feststellungen der Betriebsprüfung erstellt und der Finanzbehörde zugesandt. Auf Grundlage dieser Stellungnahme hat die Stiftung im Vorjahr eine Rückstellung in Höhe von T€ 800 für die aus den Feststellungen resultierenden Risiken gebildet. Aufgrund neuer Erkenntnisse hat die Stiftung diese Rückstellung im Berichtsjahr um T€ 400 auf T€ 1.200 erhöht. Wir halten diesen Betrag nach Auswertung des Schriftverkehrs, der Stellungnahme des steuerlichen Beraters und nach einem Gespräch mit dem steuerlichen Berater für angemessen und ausreichend. Da aber bislang keine abschließende Stellungnahme der Finanzbehörden vorliegt, kann ein höherer Betrag oder die Aberkennung der Gemeinnützigkeit nicht ausgeschlossen werden.

III. Wiedergabe des Bestätigungsvermerks

14. Nach dem abschließenden Ergebnis unserer Prüfung haben wir mit Datum vom 30. Juni 2023 den folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

„BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

An die Stiftung Deutsche Sporthilfe, Frankfurt am Main

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der Stiftung Deutsche Sporthilfe, Frankfurt am Main, – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2022 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2022 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Stiftung Deutsche Sporthilfe für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2022 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Stiftung zum 31. Dezember 2022 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2022 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Stiftung. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von der Stiftung unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die

von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Aufsichtsrats für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Stiftung vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d.h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Stiftung zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Stiftung vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Aufsichtsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Stiftung zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Stiftung ver-

mittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als das Risiko, dass aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Stiftung abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Stiftung zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht

aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Stiftung ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.

- beurteilen wir Darstellung, Aufbau und Inhalt des Jahresabschlusses insgesamt einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Stiftung vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage der Stiftung.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

SONSTIGE GESETZLICHE UND ANDERE RECHTLICHE ANFORDERUNGEN

Vermerk über die Erhaltung des Stiftungsvermögens und zur satzungsgemäßen Verwendung der Stiftungsmittel

Wir haben die Erhaltung des Stiftungsvermögens und die satzungsgemäße Verwendung der Stiftungsmittel durch die Stiftung Deutsche Sporthilfe, Frankfurt am Main, im Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2022 geprüft.

Nach unserer Beurteilung wurden in allen wesentlichen Belangen das Stiftungsvermögen erhalten und die Stiftungsmittel satzungsgemäß verwendet.

Wir haben unsere Prüfung nach § 12 Abs. 3 Hess StiftG unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist nachfolgend sowie im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ weitergehend beschrieben.

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Erhaltung des Stiftungsvermögens und die satzungsgemäße Verwendung der Stiftungsmittel sowie für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie dafür als notwendig erachtet haben.“

C. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung

I. Gegenstand der Prüfung

15. Gegenstand unserer Prüfung waren der nach den für alle Kaufleute geltenden handelsrechtlichen Vorschriften (§§ 242 bis 256a HGB) und den nach der Stiftungsverfassung ergänzenden Vorschriften aufgestellte **Jahresabschluss** unter Einbeziehung der Buchführung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2022, bestehend aus der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung, dem Anhang, und der **Lagebericht** für dieses Geschäftsjahr. Die Verantwortung für die Ordnungsmäßigkeit von Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht tragen die gesetzlichen Vertreter der Stiftung. Unsere Aufgabe war es, diese Unterlagen einer Prüfung dahin gehend zu unterziehen, ob die gesetzlichen Vorschriften zur Rechnungslegung und die sie ergänzenden Bestimmungen der Stiftungsverfassung beachtet worden sind. Den Lagebericht haben wir daraufhin geprüft, ob er mit dem Jahresabschluss und den bei unserer Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht und insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Stiftung vermittelt. Dabei haben wir auch geprüft, ob die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dargestellt sind. Die Prüfung des Lageberichts hat sich auch darauf erstreckt, ob die gesetzlichen Vorschriften zur Aufstellung des Lageberichts beachtet worden sind.
16. Die Beurteilung der Angemessenheit des **Versicherungsschutzes** der Stiftung, insbesondere ob alle Wagnisse bedacht und ausreichend versichert sind, war nicht Gegenstand des uns erteilten Auftrags zur Jahresabschlussprüfung.

II. Art und Umfang der Prüfung

17. **Ausgangspunkt** war der von uns geprüfte und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehene Jahresabschluss für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2021.
18. Bei Durchführung der Prüfung haben wir die Vorschriften der §§ 316 ff. HGB und die in den Prüfungsstandards des IDW niedergelegten **Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung** beachtet. Die Abschlussprüfung erstreckt sich nach § 317 Abs. 4a HGB nicht darauf, ob der Fortbestand des geprüften Unternehmens oder die Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit der Geschäftsführung zugesichert werden kann.
19. Entsprechend der Auftragsweiterung haben wir auch geprüft,
- ob das Stiftungsvermögen im Prüfungszeitraum entsprechend § 6 StiftG Hess ungeschmälert erhalten geblieben ist und
 - ob die Verwendung der Erträge des Stiftungsvermögens und der sonstigen Stiftungsmittel im Einklang mit dem § 12 StiftG Hess standen.

20. Hinsichtlich der wesentlichen Elemente unseres risikoorientierten Prüfungsansatzes verweisen wir auf den Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ in unserem Bestätigungsvermerk (vgl. Abschnitt B „Wiedergabe des Bestätigungsvermerks“).
21. Ergänzend geben wir folgende Erläuterungen zu unserem **Prüfungsvorgehen**: Ausgehend von der Identifikation und Beurteilung der inhärenten Risiken für den Jahresabschluss und Lagebericht haben wir uns zunächst ein Verständnis vom rechnungslegungsrelevanten internen Kontrollsystem der DSH verschafft.

Auf dieser Basis haben wir die Risiken festgestellt, die zu wesentlichen Falschdarstellungen in der Rechnungslegung führen können und dies bei der Bestimmung unseres weiteren Prüfungsvorgehens berücksichtigt. Im Prüfungsprogramm wurden die Schwerpunkte sowie der zeitliche Ablauf unserer Prüfung und die Zusammensetzung des Prüfungsteams inklusive des Einsatzes von Spezialisten festgelegt.

22. Nachfolgend geben wir einen Überblick zu dem von uns bei der Jahresabschlussprüfung gesetzten **Prüfungsschwerpunkte**:

- Vollständigkeit und Bewertung der Rückstellungen und Verbindlichkeiten
- Periodenabgrenzung der Erträge und Aufwendungen

23. Ausgehend von unserem Verständnis des rechnungslegungsrelevanten Kontrollsystems haben wir in den Bereichen, in denen die Stiftungsleitung angemessene **interne Kontrollen** zur Begrenzung der Risiken wesentlicher falscher Darstellungen eingerichtet hat, Funktionsprüfungen durchgeführt, um uns von der kontinuierlichen Wirksamkeit dieser Maßnahmen zu überzeugen.

Soweit wir aufgrund der Wirksamkeit der bei der Stiftung eingerichteten internen Kontrollen von der Richtigkeit des zu überprüfenden Zahlenmaterials und der zusätzlichen Angaben im Jahresabschluss und Lagebericht ausgehen konnten, haben wir anschließend aussagebezogene Prüfungshandlungen, d.h. analytische Prüfungshandlungen, Einzelfallprüfungen oder eine Kombination von beidem vorgenommen. Einzelfallprüfungen wurden bei wirksamen Kontrollen auf ein nach prüferischem Ermessen notwendiges Maß reduziert.

Der überwiegende Teil der Abschlussposten wurde mit einer Kombination aus Funktionsprüfungen und aussagebezogenen Prüfungshandlungen geprüft.

Sofern wir keine Funktionsprüfungen vorgesehen haben oder nicht von wirksamen Kontrollen ausgehen konnten, haben wir im Wesentlichen aussagebezogene Prüfungshandlungen durchgeführt.

24. Im Rahmen der Einzelfallprüfungen von Abschlussposten der Stiftung haben wir folgende Unterlagen eingesehen:

- Liefer- und Leistungsverträge,
- Planungsunterlagen,
- sonstige Geschäftsunterlagen.

25. Weiterhin haben wir folgende Prüfungshandlungen durchgeführt:

- Einholung und Auswertung von Rechtsanwaltsbestätigungen im Hinblick auf die Erfassung möglicher Risiken aus bestehenden oder schwebenden Rechtsstreitigkeiten.
- Einholung von Steuerberaterbestätigungen für die Prüfung der steuerlichen Verhältnisse und Risiken.
- Zur Prüfung der geschäftlichen Beziehungen mit Kreditinstituten haben wir uns zum 31. Dezember 2022 Bankbestätigungen zukommen lassen.
- Bei der Prüfung der Pensionsrückstellungen haben uns versicherungsmathematische Gutachten von unabhängigen Sachverständigen vorgelegen, deren Ergebnisse wir nutzen konnten.

26. An der Inventur der körperlichen Vorräte (Briefmarkenbestände) haben wir im Hinblick auf die Geringfügigkeit der Bestände nicht teilgenommen.

27. Von den gesetzlichen Vertretern und den von ihnen beauftragten Mitarbeitern sind uns alle verlangten **Aufklärungen und Nachweise** erbracht worden.

Die gesetzlichen Vertreter haben uns die berufsübliche schriftliche **Vollständigkeitserklärung** zum Jahresabschluss und zum Lagebericht erteilt.

D. Feststellungen zur Rechnungslegung

I. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung

1. Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen

28. Die **Buchführung** und das **Belegwesen** sind nach unseren Feststellungen in allen wesentlichen Belangen ordnungsgemäß und entsprechen den gesetzlichen Vorschriften. Die aus den weiteren geprüften Unterlagen zu entnehmenden Informationen führen zu einer ordnungsgemäßen Abbildung in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht.

2. Jahresabschluss

29. Im Jahresabschluss bestehend aus der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung sowie dem Anhang für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2022 wurden die gesetzlichen Vorschriften, die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie die ergänzenden Bestimmungen der Stiftungsverfassung in allen wesentlichen Belangen beachtet.
30. Die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung wurden ordnungsgemäß aus der Buchführung und den weiteren geprüften Unterlagen abgeleitet. Dabei wurden die handelsrechtlichen Ansatz-, Ausweis- und Bewertungsvorschriften in allen wesentlichen Belangen eingehalten.
31. Der Anhang entspricht den gesetzlichen Vorschriften. Die Angaben im Anhang sind in allen wesentlichen Belangen vollständig und zutreffend.
32. Bei der Berichterstattung im Anhang wurde von der Schutzklausel des § 286 Abs. 4 HGB Gebrauch gemacht und Angaben zu den Gesamtbezügen des Vorstands sowie der früheren Mitglieder der Organe unterlassen, weil sich anhand dieser Angaben die Bezüge des Vorstands bzw. der früheren Mitglieder der Organe feststellen lassen. Die Inanspruchnahme der Schutzklausel ist nach dem Ergebnis unserer Prüfung nicht zu beanstanden.

3. Lagebericht

33. Der freiwillig erstellte Lagebericht entspricht in allen wesentlichen Belangen den deutschen gesetzlichen Vorschriften.

II. Gesamtaussage des Jahresabschlusses

34. Der Jahresabschluss entspricht in allen wesentlichen Belangen den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt insgesamt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Stiftung.
35. Zum besseren Verständnis der Gesamtaussage des Jahresabschlusses gehen wir nachfolgend pflichtgemäß auf die wesentlichen Bewertungsgrundlagen (§ 321 Abs. 2 Satz 4 HGB).

Wesentliche Bewertungsgrundlagen

36. Die DSH gliedert die Gewinn- und Verlustrechnung grundsätzlich nach dem Gesamtkostenverfahren (§ 275 Abs. 2 HGB), wobei unter Berücksichtigung von Stiftungstätigkeiten neue Posten hinzugefügt oder Gliederungs- und Postenbezeichnungen geändert wurden. Die Stiftung finanziert sich neben der reinen Spendensammlung auch über Erlöse aus unterschiedlichen Quellen (wie z.B. aus der GlücksSpirale, Ball des Sports und Sportzuschlagsbriefmarken) sowie über Umsatzerlöse mit nationalen Förderern und Kooperationspartnern. Die Erträge werden in dem Posten „Erträge aus Spenden und sonstige Zuwendungen sowie Umsatzerlöse“ ausgewiesen.
37. Die unmittelbar dem Stiftungszweck dienenden Aufwendungen werden im Posten „Unmittelbare Förderleistungen“ ausgewiesen. Die direkten Aufwendungen für Spendenaktionen und Veranstaltungen werden im Posten „Aufwendungen für bezogene Lieferungen und Leistungen“ erfasst. Der Ausweis der mittelbar dem Stiftungszweck dienenden Aufwendungen betreffen hauptsächlich die Personalaufwendungen und die sonstigen betrieblichen Aufwendungen.
38. Die angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden haben sich gegenüber dem Vorjahr nicht verändert; wir verweisen im Weiteren auf die Angaben der Stiftung im Anhang (Anlage II).

E. Prüfung gemäß § 12 StiftG Hess

I. Erhaltung des Stiftungsvermögens

39. Nach § 6 Abs. 1 StiftG Hess ist das Stiftungsvermögen ungeschmälert in seinem Bestand zu erhalten. Das Stiftungsvermögen umfasst das Vermögen, das der Stiftung anlässlich ihrer Errichtung übertragen wurde, sowie die danach erhaltenen Zustiftungen. Zum 31. Dezember 2022 betrug das Grundstockvermögen ausweislich der geprüften Vermögensübersicht der Stiftung unverändert € 400.000,00. Zustiftungen sind im Berichtsjahr nicht erfolgt.

Im Berichtsjahr wurde ein negatives Jahresergebnis aus der Stiftungstätigkeit in Höhe von € 397.157,55 erwirtschaftet, wovon T€ 12 im Berichtsjahr aus den zweckgebundenen Rücklagen und T€ 385 aus den freien Rücklagen entnommen wird.

II. Stiftungsleistungen und Erfüllung des Stiftungszwecks

40. Im Berichtsjahr hat die Stiftung für Zuwendungen an Sportler (Abwicklungsaufwendungen ausgenommen) insgesamt T€ 22.853 aufgewendet, wobei die Stiftung den Aufwand für die Abwicklung der Förderungen inklusive der Sportlerbetreuung und -beratung (u.a. „Duale Karriere“) den Förderleistungen zurechnet.

	2022	2021	Veränderung
	T€	T€	T€
Unmittelbare Förderleistungen	11.321	12.691	-1.370
Förderleistungen aus Mitteln des Bundes	8.812	7.726	1.086
Sportlerbetreuung und -beratung	1.712	1.565	147
Weitere Förderleistungen (Seminare, Sachleistungen und Preisverleihungen)	1.008	2.060	-1.052
	22.853	24.042	-1.189

41. Nach dem Ergebnis unserer in Stichproben durchgeführten Prüfung hat die Stiftung im Berichtsjahr Fördermittelzusagen nur für Projekte erteilt, die im Einklang mit der verfassungsmäßigen Zweckverwirklichung stehen. Anhaltspunkte dafür, dass Auszahlungen für Projekte erfolgten, die nicht den verfassungsmäßigen Bestimmungen genügen, haben sich nicht ergeben.

F. Schlussbemerkung

Den vorstehenden Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses der Stiftung Deutsche Sporthilfe, Frankfurt am Main, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2022 und des Lageberichtes für dieses Geschäftsjahr erstatten wir in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und den Grundsätzen ordnungsmäßiger Erstellung von Prüfungsberichten (IDW PS 450 n.F. (10.2021)).

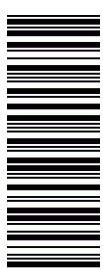
Der von uns erteilte Bestätigungsvermerk ist in Abschnitt B unter „Wiedergabe des Bestätigungsvermerks“ enthalten.

Frankfurt am Main, den 30. Juni 2023

PricewaterhouseCoopers GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Christiane Lawrenz
Wirtschaftsprüferin

ppa. Xandra Schulte
Wirtschaftsprüferin



Anlagen

Anlagenverzeichnis	Seite
I Lagebericht für das Jahr 2022.....	1
II Jahresabschluss für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2022.....	1
1. Bilanz zum 31. Dezember 2022.....	2
2. Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2022.....	5
3. Anhang für das Geschäftsjahr 2022.....	7
Entwicklung des Anlagevermögens für das Geschäftsjahr 2022.....	13
III Einnahmen und Ausgaben der Treuhandfonds für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2022	1

Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und
Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2017

Stiftung Deutsche Sporthilfe

Lagebericht für das Jahr 2022

Stiftungstätigkeit

Die Stiftung Deutsche Sporthilfe (im Folgenden auch DSH oder Stiftung genannt) mit Sitz in Frankfurt am Main fördert seit 1967 als nationale Initiative Deutschlands Nachwuchs- und Leistungssportler. Zur Erfüllung ihrer satzungsgemäßen Aufgaben bündelt sie aktiv das Engagement ihrer Partner aus Wirtschaft, Politik, Sport und Gesellschaft und erarbeitet entsprechende Fördermittel. Die Stiftung ist dabei auf allen Ebenen der Gemeinnützigkeit aktiv. Gesellschaftliche Entwicklungen, aktuelle (rechtliche) Anforderungen und Marktentwicklungen in Sport, Wirtschaft und Politik sind deshalb für die Stiftung von grundsätzlicher Bedeutung.

Der Lagebericht wird von der Stiftung freiwillig erstellt und dient neben der rechtlich vorgegebenen Form auch dazu, allen zentralen Partnern die Transparenz über Einnahmen und Ausgaben sowie die Aktivitäten der Stiftung offen zu legen.

Tätigkeitsbericht

Die Stiftung Deutsche Sporthilfe ist eine unabhängige bürgerschaftliche Initiative zur direkten Förderung deutscher Kaderathleten/innen im Nachwuchs- und im Spitzenbereich. Sie ist für die Athletenförderung in Deutschland der exklusive Partner des Deutschen Olympischen Sportbundes DOSB mit dessen Spitzenverbänden.

Das Tätigkeitsfeld der Stiftung bei der Mittelverwendung beschränkt sich gemäß des Stifterwillens ausschließlich und unmittelbar auf die folgenden satzungsmäßigen Zwecke: Sportler und Sportlerinnen, die sich auf sportliche Spitzenleistungen vorbereiten, solche erbringen oder erbracht haben, sollen zum Ausgleich für ihre Inanspruchnahme durch die Gesellschaft und bei der nationalen Repräsentation ideell und materiell durch alle dazu geeigneten Maßnahmen gefördert werden (siehe § 2 der Stiftungsverfassung).

Um die Satzungszwecke zu erfüllen, versteht sich die Stiftung als zentrales Bindeglied zwischen Sport und Wirtschaft mit dem Ziel, einer Meinungs- und Marktführerschaft für Fragen der direkten Athletenförderung. Entsprechend bearbeitet die DSH unterschiedliche Felder der Mittelbeschaffung und des Fundraisings. Seit Mitte 2018 beteiligt sich der Bund nachhaltig an dieser direkten Förderung von Athleten.

Die Erträge entfallen im Jahr 2022 auf Spenden mit ca. 19 % (Vorjahr 20 %), gefolgt von Einnahmen aus Lizenzen in Verbindung mit Kooperationen (inkl. Ball des Sports) mit ca. 28 % (Vorjahr 22 %) und den Erlösen aus der „GlücksSpirale“ mit ca. 13 % (Vorjahr 15 %), den Mitteln des Bundes mit 28 % (Vorjahr 30 %) sowie Sonstige Erlöse (Briefmarke, Zuschüsse, Sonstiges etc.) mit 12 % (Vorjahr 13 %).

„Leistung. Fairplay. Miteinander.“ sind weiterhin die Leitbegriffe, mit denen sich die DSH positioniert, um Unternehmen aus der Wirtschaft langfristig als Unterstützer zu gewinnen.

Die „hautnah-Tour“ hat das Ziel, Sportfans in Deutschland die Arbeit der Stiftung insbesondere bei herausragenden Sportveranstaltungen näher zu bringen, dabei den Ertrag ihrer „Spendenkampagne“ und den Bekanntheitsgrad der Stiftung zu steigern, sowie das unternehmerische Engagement und Ansehen der sechs Nationalen Förderer und weiterer

Partner zu positionieren. Drei nationale Förderer haben ihre Verlängerung für die Jahre 2022 und 2023 zugesagt. Dazu kommen, mit einem angepassten Format, weitere Partner hinzu.

Erlöse aus Lotterien sind seit Gründung der Stiftung insbesondere durch die „GlücksSpirale“ zentrale Einnahmen. Auch im internationalen Vergleich werden in vergleichbaren Gesellschaftsstrukturen zur Sportförderung vornehmlich Lotterieerlöse eingesetzt.

Die von der Deutsche Sporthilfe GmbH ins Leben gerufene Deutsche Sportlotterie wird seit 1. Juli 2021 als Staatslotterie unter der hessischen Lotterieverwaltung geführt. Destinatäre der DSL sind die Sportstiftung Hessen sowie die DSH je zur Hälfte. Die Ausschüttung in 2022 entsprach der vorab mit dem Hessischen Ministerium des Innern und für Sport (HMI) abgestimmten Planung; für 2023 wird eine geringere Ausschüttung erwartet.

Das im Jahr 2017 eingeführte Förderkonzept "Leistung. Fairplay. Miteinander." folgt einem vierstufigen Aufbau, von der Basis-Förderung über das Top-Team Future und Top-Team bis hin zur Nachaktiven-Förderung. Es unterstützt alle Bundeskaderathleten der olympischen, paralympischen Sommer- und Wintersportarten, sowie Athleten:innen des Deaflympics-Kaders des Deutschen Gehörlosensportverbandes.

Die Förderung erfolgt so effizient wie möglich auf dem Weg zu internationalen Erfolgen. Die individuelle Förderung richtet sich dabei nach der jeweiligen sportlichen Leistung und internationalen Perspektive, dem individuellen Ausbildungs- oder Berufsstatus, orientiert sich an individuellen Bedürfnissen und reicht über den Abschluss der sportlichen Karriere hinaus bis zu einem potenzialgerechten Berufseinstieg.

Im Zuge des Einstiegs des Bundes in die Förderung im Jahr 2019 ist es der Sporthilfe seither möglich, Mittel des Bundesministerium des Innern und für Heimat (BMI) für die monatliche direkte Athletenförderung einzusetzen und die perspektivreichsten Athlet:innen noch besser in den Rahmenbedingungen für die individuelle Leistungserbringung und für die Altersvorsorge zu unterstützen. In 2022 wurden aus Mitteln des BMI T€ 7.530 an Athleten:innen des Perspektivkaders der olympischen Spitzenverbände und des Deutschen Behindertensportverbandes sowie an Athleten des Deaflympics-Kaders des Deutschen Gehörlosensportverbandes ausgeschüttet. Für die BMI-Altersvorsorge wurden T€ 1.282 aus Mitteln des BMI an Athleten:innen ausgeschüttet.

Die Förderung im Bereich der schulischen, beruflichen und persönlichen Entwicklung, um neben der Spitzensportlaufbahn die Sportler bestmöglich und zielgerichtet auf die Zeit nach der sportlichen Karriere vorzubereiten, wurde in 2022 erfolgreich fortgesetzt und ausgebaut. Im Bereich der Persönlichkeitsentwicklung wurden auf Basis der Ergebnisse der Studie zu Umfeldbedingungen im Spitzensport 2021 neue Förderangebote geschaffen, und sowohl durch individuelles Coaching als auch Gruppen-Workshops werden Athleten bestmöglich auf den Übergang in die Zeit nach der sportlichen Karriere vorbereitet.

Die Möglichkeiten der Aus- und Weiterbildung wurden für Paralympische und Deaflympische Athlet:innen über zusätzliche Mittel des BMI im Projekt „Berufsqualifikation für paralympische und Deaflympische Athlet:innen“ durch die Sporthilfe verbessert und an die Aus- und Weiterbildungsmöglichkeiten des olympischen Bereiches angeglichen.

Durch die Verschiebung der Olympischen Sommerspiele Tokio 2020 auf das Jahr 2021 erfolgte die Ausschüttung von Olympischen und Paralympischen Prämien erstmals in einem Jahr – 2022 - sowohl für die olympischen/ paralympischen Athlet:innen im Sommersport als auch im Wintersport.

Vermögens-, Finanz- und Ertragslage

Die Bilanzsumme der Stiftung hat sich gegenüber dem Vorjahr um T€ 223 auf T€ 9.452 erhöht.

Dies resultiert auf der Aktivseite im Wesentlichen aus der Erhöhung des Kassen- und Bankbestands (T€+612), da der „Ball des Sports“ wieder termingerecht im Februar stattgefunden hat, sowie aus der Erhöhung der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen (T€+747). Aufgrund der Veräußerung von Wertpapieren verringert sich dagegen das Anlagevermögen um T€ 1.506.

Auf der Passivseite reduzieren sich die freien Rücklagen aufgrund des negativen Jahresergebnisses. Dies resultiert vor allem aus der Zuführung zu Rückstellungen in Höhe von T€ 684, welche im Wesentlichen auf die Zuführung zur Rückstellung für die laufende Betriebsprüfung für die Jahre 2015 – 2018 in Höhe von T€ 400, zur Personalrückstellung und offene Posten entfallen. Die Verbindlichkeiten vermindern sich bedingt durch die zeitlich frühere Ausrichtung des „Ball des Sports“ um T€ 230.

Das Eigenkapital hat sich aufgrund des Jahresergebnisses und der Entnahme aus der zweckgebundenen Rücklage um T€ 397 verringert. Die Eigenkapitalquote beträgt 55 % (Vorjahr 61 %).

Die Finanzierungstätigkeit der Stiftung war mit der Auflösung von Wertpapieren im Geschäftsjahr jederzeit gewährleistet.

Die Erträge der Stiftung haben sich um T€ 2.818 auf T€ 32.035 in 2022 erhöht, im Wesentlichen bedingt durch die Wiederdurchführung des „Ball des Sports“ mit einem Volumen in Höhe von T€ 3.738, einer Erhöhung der Zuschüsse aus dem BMI um T€ 401, aus Kooperationen und Lizenzen um T€ 1.094.

Die Gesamtaufwendungen einschließlich der Athletenförderung und der Steuern haben sich entsprechend um T€ 2.286 auf T€ 32.432 erhöht.

Das Gremium der Kuratoren, 304 Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens, hat sowohl mit seinen Spenden in Höhe von T€ 1.980 (Vorjahr T€ 1.820), als auch mit Rat und Tat die deutschen Spitzensportler unterstützt.

Die Erträge aus Spenden, laufenden und sonstigen Zuwendungen sowie Umsatzerlöse der Stiftung setzen sich im Einzelnen wie folgt zusammen:

	2022	2021	Veränderung
	T€	T€	T€
Zuwendungen und Erlöse aus			
Zuschüsse BMI	9.119	8.717	401
Kooperationen	5.075	6.169	-1.094
GlücksSpirale	4.113	4.280	-167
Allgemeine Spenden und Zuwendungen	4.274	4.230	44
Ball des Sports	3.738	306	3.432
Erlöse aus Zuschüssen DOSB / DSL	2.222	2.143	79
Kuratorium	1.980	1.820	160
Sportzuschlagsbriefmarken	436	580	-144
Goldene Sportpyramide	41	3	39
Forderungsverzichte	2	11	-9
Übrige Erlöse	1.034	958	76
Summe Erträge	32.035	29.217	2.818

Die Aufwendungen für Förderleistungen der Stiftung setzen sich im Einzelnen wie folgt zusammen:

	2022	2021	Veränderung
	T€	T€	T€
Unmittelbare Förderleistungen	11.321	12.691	-1.370
Förderleistungen aus Mitteln des Bundes	8.812	7.726	1.086
Sportlerbetreuung und -beratung	1.712	1.565	147
Weitere Förderleistungen (Seminare, Sachleistungen und Preisverleihungen)	1.008	2.060	-1.052
Summe Gesamtaufwand Förderleistungen	22.853	24.042	-1.189

Die öffentlichen Mittel wurden in Höhe von T€ 8.812 über das BMI an die DSH ausbezahlt und in gleicher Höhe an 1.243 Athleten direkt ausgeschüttet.

Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen haben sich um T€ 684 auf T€ 2.506 erhöht.

Mit einem operativen Ergebnis in Höhe von T€+3 wurde die Planung aus dem Forecast mit T€ - 43 verbessert. Das handelsrechtliche Ergebnis in Höhe von T€ -397 beinhaltet eine weitere Rückstellungszuführung von T€ 400.

Veränderungen zum Forecast gab es im Wesentlichen bei den Aufwendungen im Personalbereich aufgrund unvorhergesehener Mehrkosten.

Der Gesamtaufwand der Förderleistungen liegt mit T€ 20.133 leicht unter dem Vorjahr (T€ 20.417), aber insgesamt über dem Forecast von T€ 19.705. Jeweils zzgl. der Sportlerbetreuung und -beratung sowie den weiteren Förderleistungen. Die Veränderungen zwischen den unmittelbaren Förderleistungen und Förderleistungen des Bundes resultieren aus der Verschiebung der förderberechtigten Athleten:innen sowie aufgrund von geplanten Kosten, die durch eine externe Finanzierung übernommen wurden.

Der Haushalt ist ausgeglichen.

Aufgrund der oben beschriebenen Entwicklung liegen die Gesamterträge mit T€ 32.035 unter dem letzten Forecast von T€ 32.695 für das Jahr 2022, teilweise bedingt durch die durchlaufenden Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln.

Zur Steuerung der Stiftung werden unverändert die Gesamterträge und die Aufwendungen für Förderleistungen herangezogen.

Risiko- und Chancenbericht

Die nachfolgend dargestellten Risiken und Chancen werden in absteigender Reihenfolge ihrer Bedeutung für die Stiftung beschrieben.

Gesellschafts- und sportpolitisch sind, auch aufgrund der positiven Entwicklung und der Zusammenarbeit mit BMI und Bundesverwaltungsamt (BVA), aktuell keine negativen Entwicklungen ersichtlich. Das BVA bescheinigt mit dem Prüfbericht vom 29.03.2021 für den Zeitraum Mai 2018 bis Mai 2020 eine durchweg positive Bewertung und eine gesicherte ordnungsgemäße Geschäftsführung.

Die Verwendungsnachweisprüfung durch das BVA wurde am 08.02.2022 mit einem abschließenden Bescheid abgeschlossen.

Die geplante Fördersumme, die Verwaltungskosten der Stiftung sowie die Vorfinanzierung der stiftungseigenen Veranstaltungen sind zudem für das Jahr 2023 durch die laufenden Einnahmen und die darauf abgestimmte Liquiditätsplanung gedeckt.

Der Anteil der Erlöse, die aus Glücksspielen erwirtschaftet werden, sind naturgemäß schwankend und nur begrenzt zu prognostizieren. Das Fördervolumen kann bei Bedarf unterjährig in begrenzten Bandbreiten angepasst werden.

Da ein Großteil der Erlöse aus Spenden generiert wird, ist die Stiftung vor allem von der Spendenbereitschaft der Wirtschaft abhängig und damit grundsätzlich auch konjunkturellen Schwankungen unterlegen. Um dies auszugleichen, werden jährlich neue dem Trend angepasste Spendenaktionen durchgeführt.

Veränderungen bei den uns unterstützenden Unternehmen und sportpolitische Entwicklungen können ggf. diverse Auswirkungen auf die Finanzierung der DSH und damit auch auf die deutschen Spitzensportler haben. Insbesondere die wirtschaftlichen Nachfolgen der Covid-19-Pandemie und die drohende Rezession durch den Ukraine-Konflikt sind nach jetzigem Erkenntnisstand nur schwer abzuschätzen, was auch negative Folgen für kommende Haushalte haben könnte.

In den vergangenen Jahren hat die Stiftung allerdings zur Leistungserhaltung und Risikovorsorge bei der Sporthilfe-Förderung sowie zur realen Substanzerhaltung des Stiftungskapitals freie Rücklagen nach den Vorschriften des Gemeinnützigkeitsrechts gebildet, die auch den Auswirkungen einer wesentlichen negativen Konjunktorentwicklung vorbeugen.

Die DSH hat ihr Finanzierungsgerüst aus Kooperationen mit Partnern langfristig auf mehrere Säulen in Sponsoring, Lizenz und Spenden verteilt. Dies hat auch zu einer grundsätzlichen Finanzierungssicherheit in Jahren nach der Pandemie geführt. Nach aktuellem Entwicklungs- und Kenntnisstand kann dennoch kurz- und mittelfristig mit besonderen Risiken im finanziellen Bereich der Stiftung zu rechnen sein. Daher führt die DSH ihre konservative Planung auf Basis der bestehenden Vereinbarungen und einer zurückhaltenden Bewertung der Glückspiel- und Briefmarkenerlöse unter Berücksichtigung der aus der Pandemie eventuell entstehenden Risiken weiter fort.

Als gemeinnützige Organisation kann die Sporthilfe ihr jährliches Fördervolumen bei Bedarf unterjährig in begrenzten Bandbreiten anpassen.

Mehrere Partnerverträge, Kooperationen und Events konnten zu Beginn des Jahres 2022 mit mittelfristigen Verträgen abgesichert werden. Da bei Partnerschaften mit Unternehmen seit drei Jahren die Einnahmen rückläufig sind, plant die Stiftung seit 2020 ff. vielfältige Investitionsmaßnahmen, z.B. für eine neue Vertriebsstruktur, Investitionen in informelle Sportarten und Benefizaktionen mit neuen Partnern. Die aktuell in der Stiftung vorhandenen IT-Anwendungen werden kontinuierlich weiterentwickelt, um auf dem aktuellen Stand der Technologie zu bleiben. Daher vollzieht die Stiftung gerade eine grundlegende Digitalisierungsinitiative, um zunächst Prozessoptimierungen in vielen Arbeitsabläufen, Planungs- und Steuerungsmechanismen zu etablieren und um aktuell vorhandene Ineffizienzen oder Risiken zu reduzieren bzw. zu minimieren und darüber hinaus die Stiftung mit Prozessen auf der Einnahmenseite zu mehr Erlösen zu führen und in der Förderung eine verbesserte Steuerung in Hinblick auf den Stiftungszweck zu ermöglichen. Die technische Grundlage wurde in 2021 geschaffen und mit dem Start einer neuen App mit Namen „Meine Sporthilfe“ im III. Quartal 2021 ein erster wichtiger Schritt für Athleten für den digitalen Zugang und Vernetzung unternommen. In 2022 wurde die App weiterentwickelt sowie weitere Bausteine hinzugefügt. Auf der aktuell entstehenden technischen Plattform sollen die vorhandenen und ggf. neuen Software-Applikationen zu einer ganzheitlichen Plattform entwickelt werden, die eine effiziente Arbeit der Mitarbeiter der Stiftung, wie auch eine zeitgemäße, digitale Interaktion mit allen Athleten und Partnern der DSH ermöglicht.

Die Deutsche Sporthilfe ist nun zusammen mit der Sportstiftung Hessen Destinatär der Sportlotterie in Hessen. Umwandlung der DSL in eine Staatslotterie, sind die künftigen Erlöse für die DSH abhängig von der Aktivierung dieser Lotterie. Die Sporthilfe hat hierauf keinen Einfluss, daher sind Prognosen für künftige Erlöse schwer zu erstellen.

Aktuelle Risiken werden in einem Risikobericht des Vorstands an den Finanzausschuss des Aufsichtsrats dokumentiert und mit entsprechenden Maßnahmen begleitet.

In 2021 wurde eine Betriebsprüfung für die Jahre 2015 - 2018 durchgeführt. Mit Schreiben vom 01.11.2021 wurden die derzeitigen Prüfungsfeststellungen durch die Betriebsprüfer mitgeteilt. Die Deutsche Sporthilfe hat diesbezüglich externe Berater zur Unterstützung eingeschaltet.

Zwischenzeitlich hat die Deutsche Sporthilfe umfangreiche Maßnahmen zur Sicherstellung und Verbesserung der steuerlichen Fragestellungen aus den Prüfungsfeststellungen vorgenommen. U.a. wurde der gesamte Spendenprozess mit externer steuerfachlicher Unterstützung geprüft und mit aktualisierten Prozessbeschreibungen versehen. Ferner wurden neue Planungs- und Steuerungslogiken für Maßnahmen im wirtschaftlichen Geschäftsbereich implementiert. Des Weiteren erfolgten Schulungen der Belegschaft in der Gemeinnützigkeit und im Stiftungsrecht. Weitere Maßnahmen sind aktuell in der Umsetzung.

In Abstimmung mit den für die Betriebsprüfung eingesetzten steuerlichen Beratern wurde unter Berücksichtigung des Vorsichtsprinzips eine Rückstellung i.H.v. T€ 1.200 für evtl. Forderungen aus der Betriebsprüfung eingestellt. Da die Betriebsprüfung noch nicht abgeschlossen ist, besteht das Risiko einer darüberhinausgehenden Steuernachzahlung.

Prognosebericht

Die Vertriebsstrategie wurde grundlegend aktualisiert. Der seit Ende 2021 in neuer Konstellation tätige Vorstand, hat eine neue Aufbau und Ablauforganisation etabliert. Die gestärkten Teams arbeiten konzentriert an neuen Förderstrategien und Vermarktungsmöglichkeiten.

Wenngleich rückläufig und schwankend, stellen die Erlöse aus der Sportzuschlagsbriefmarken, und der „GlücksSpirale“ weiterhin eine wichtige Einnahmensäulen dar. Kooperationen mit Wirtschaftspartnern und Lizenzpartnern bilden weiterhin das größte Potential für neue Erlöse, sollen entsprechend intensiviert und ausgebaut wird.

Darüber hinaus werden die klassischen Einnahmen aus Kuratoriumsspenden und Benefiz-Veranstaltungen den sich ständig ändernden Rahmenbedingungen angepasst und in 2023 mit verstärkter Akquise und unterschiedlichen Aktivitäten erweitert und die Anzahl der Kuratoren erhöht.

Neben den Nationalen Förderern wurde die „hautnah Tour“ in 2022 auch für weiteren Partnern geöffnet. Bisher ist die Finanzierung bis 2024 mit den bestehenden Partnern gesichert.

Seit 2019 wurde zusätzlich zu den öffentlichen Mitteln für den Perspektiv-Kader auch eine Altersvorsorge für Spitzensportler eingeführt, die ab dem Jahr 2022 mit einem überarbeiteten Bescheid voll zum Tragen kam, aber in 2023 zunächst durch das BMI auf den kalkulierten Betrag angepasst wurde. Sofern die Mittel benötigt werden, wurde vom BMI für das zweite Halbjahr 2023 die vollumfängliche Ausschüttung für die Altersvorsorge und die Perspektivkaderförderung von 9,7 Millionen zugesagt. Obwohl eine mittel- und langfristige Fortführung von den politischen Entscheidern in Aussicht gestellt wird, müssen die Projekte jährlich neu beantragt werden.

Für 2023 und die Folgejahre gilt es die sportpolitischen Entscheidungen durch qualitative Maßnahmen und praktische Umsetzungen zu unterstützen, das Konzept der Athletenförderung aus einer Kombination aus öffentlichen und privatwirtschaftlichen Mitteln wird aktuell optimiert, um damit die Förderung auch für die kommenden Jahre attraktiv und Sportlergerecht zu gestalten und stetig weiterzuentwickeln.

Die Bundesmittel sowohl für die direkte Athletenförderung als auch die Altersvorsorge für Athleten für das Jahr 2023 wurden im Bundeshaushalt analog mit einer kleinen Einschränkung bei der Altersvorsorge fortgeschrieben.

Die Ertragsplanung der Stiftung für das Geschäftsjahr 2023 basiert weiterhin auf einer konservativen Kalkulation. So werden die nicht unmittelbar durch die Stiftung beeinflussbaren Erlöse aus der „GlücksSpirale“ auf Basis einer Trendanalyse der letzten Jahre mit ca. T€ 4.200 und die Erlöse aus der Sportzuschlagsbriefmarke mit ca. T€ 350 kalkuliert. Für alle weiteren Erträge werden feste Vereinbarungen und / oder feste Zusagen für Zuschüsse zu Grunde gelegt. Die Gesamterträge für 2023 werden in Höhe von ca. T€ 33.673 erwartet.

Für die Förderleistungen 2023 werden auf Basis des bisherigen Förderkonzepts ca. T€ 21.780 geplant.

Bei Fundraising-, Event- und Kommunikationskosten sowie sonstigen Aufwendungen werden die bisherigen Kostenstrukturen, soweit die Veranstaltungen in der gewohnten Form fortgeführt werden können, im Wesentlichen beibehalten. Der Ball des Sports konnte wieder zu Beginn des Jahres 2023 ausgerichtet werden. Der Wechsel von Wiesbaden nach Frankfurt wurde sehr positiv aufgenommen. Die Durchführung ist nun auch für die kommenden Jahre gesichert.

Ziel der Deutschen Sporthilfe ist es, in Ablauf- sowie Aufbauorganisation qualifiziert und effizient aufgestellt zu sein. Ferner wird die DSH neue Maßnahmen etablieren, um dem Thema „Diversity“ („Vielfalt“) gerecht zu werden. Dazu gehört auch die Förderung der Frauen im Führungsteam. Aktuell beträgt hier die Frauenquote ca. 33 %.

Ein vom Vorstand erstellter detaillierter Budgetplan wird jährlich mit dem Finanzausschuss abgestimmt und vom Aufsichtsrat genehmigt. Mitte des Jahres wird ein weiterer Forecast erstellt und mit dem Finanzausschuss abgestimmt. Die Planung entspricht stiftungsrechtlichen Kriterien und ist konservativ ausgerichtet. Auch für 2023 ist ein ausgeglichener Haushalt vorgesehen.

Frankfurt, den 30. Juni 2023

Der Vorstand

**Jahresabschluss für das Geschäftsjahr
vom 1. Januar bis 31. Dezember 2022**

Stiftung Deutsche Sporthilfe, Frankfurt am Main

Bilanz zum 31.12.2022

Aktiva

	31.12.2022	31.12.2021
	€	€
A. Anlagevermögen		
I. Immaterielle Vermögensgegenstände		
1. Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	1.050.206,11	755.230,00
2. Geleistete Anzahlungen	46.006,57	162.317,82
	1.096.212,68	917.547,82
II. Sachanlagen		
1. Einbauten auf fremden Grundstücken	656,00	2.088,00
2. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	80.749,00	95.574,00
	81.405,00	97.662,00
III. Finanzanlagen		
1. Anteile an verbundenen Unternehmen	25.564,59	25.564,59
2. Wertpapiere des Anlagevermögens	4.343.095,41	5.849.114,21
	4.368.660,00	5.874.678,80
	5.546.277,68	6.889.888,62
B. Umlaufvermögen		
I. Vorräte		
Waren	5.650,00	10.795,00
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	1.315.448,19	568.690,79
2. Forderungen gegen verbundene Unternehmen	79.059,85	177.003,70
3. Sonstige Vermögensgegenstände	349.259,38	418.431,32
	1.743.767,42	1.164.125,81
III. Kassenbestand und Guthaben bei Kreditinstituten	1.547.572,83	935.525,10
	3.296.990,25	2.110.445,91
C. Rechnungsabgrenzungsposten	608.948,92	228.689,54
	9.452.216,85	9.229.024,07

Treuhandvermögen

991.965,80

994.541,35

	Passiva	
	31.12.2022	31.12.2021
	€	€
A. Eigenkapital		
I. Stiftungskapital	400.000,00	400.000,00
II. Ergebnismrücklagen		
1. Zweckgebundene Rücklage nach § 62 Abs. 1 Nr. 1 AO	72.000,00	84.000,00
2. Freie Rücklagen nach § 62 Abs. 1 Nr. 3 AO	4.764.078,00	5.149.235,55
	5.236.078,00	5.633.235,55
B. Rückstellungen		
1. Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	366.573,00	361.619,00
2. Steuerrückstellungen	1.200.000,00	800.000,00
3. Sonstige Rückstellungen	553.898,17	275.163,98
	2.120.471,17	1.436.782,98
C. Verbindlichkeiten		
1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	932.482,46	1.162.591,13
2. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	134.949,36	153.593,13
3. Sonstige Verbindlichkeiten	539.953,16	410.847,38
(davon aus Steuern T€ 292; Vorjahr T€ 140)		
(davon im Rahmen der sozialen Sicherheit T€ 3; Vorjahr T€ 2)		
	1.607.384,98	1.727.031,64
D. Rechnungsabgrenzungsposten	488.282,70	431.973,90
	9.452.216,85	9.229.024,07

Treuhandverbindlichkeiten

991.965,80

994.541,35

Stiftung Deutsche Sporthilfe, Frankfurt am Main

Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit
vom 1. Januar bis 31. Dezember 2022

	2022	2021
	€	€
1. Erträge aus Spenden, laufenden und sonstigen Zuwendungen sowie Umsatzerlöse	31.162.850,71	28.355.051,65
2. Erträge aus anderen Wertpapieren des Finanzanlagevermögens	86.639,14	24.460,28
3. Sonstige betriebliche Erträge	785.815,87	837.623,69
4. Erträge	32.035.305,72	29.217.135,62
5. Unmittelbare Förderleistungen	-20.133.043,67	-20.417.316,79
6. Aufwendungen für bezogene Lieferungen und Leistungen (inkl. weitere Förderleistungen)	-4.475.383,64	-2.320.745,00
7. Personalaufwand		
a) Löhne und Gehälter	-3.614.297,38	-3.466.255,29
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung (davon für Altersversorgung T€ 46; Vorjahr: T€ 37)	-714.340,65	-614.480,01
8. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	-273.448,13	-276.913,88
9. Sonstige betriebliche Aufwendungen	-2.506.710,44	-1.822.682,19
10. Zinsen und ähnliche Aufwendungen (davon aus der Aufzinsung von Rückstellungen T€ 13; Vorjahr T€ 23)	-30.605,88	-46.636,00
11. Aufwendungen	-31.747.829,79	-28.965.029,16
12. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	-400.000,00	-800.000,00
13. Ergebnis nach Steuern	-112.524,07	-547.893,54
14. Sonstige Steuern	-284.633,48	-379.845,18
15. Jahresergebnis	-397.157,55	-927.738,72
16. Entnahme aus der zweckgebundenen Rücklage	12.000,00	0,00
17. Entnahmen aus den freien Rücklagen	385.157,55	927.738,72
18. Bilanzgewinn	0,00	0,00

Stiftung Deutsche Sporthilfe, Frankfurt am Main

Anhang für das Geschäftsjahr 2022

I. Allgemeine Angaben

Die Stiftung Deutsche Sporthilfe mit Sitz in Frankfurt am Main ist eingetragen in das Stiftungsverzeichnis des Bundeslandes Hessen.

Der Jahresabschluss wurde unter Beachtung der für Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften der §§ 242 bis 256a HGB und §§ 264 bis 288 HGB sowie unter Beachtung des IDW RS HFA 5 (IDW Stellungnahme zur Rechnungslegung: Rechnungslegung von Stiftungen) aufgestellt.

Für die Gewinn- und Verlustrechnung kommt das Gesamtkostenverfahren gem. § 275 Abs. 2 HGB zur Anwendung, wobei die Stiftung die Gewinn- und Verlustrechnung an die Belange ihrer Tätigkeit angepasst hat, um einen besseren Einblick in die Ertragslage zu gewähren.

Die Gliederung der Bilanz erfolgte gem. § 266 Abs. 2 und 3 HGB i.V.m. IDW RS HFA 5.

Die Stiftung nimmt die größenabhängigen Erleichterungen des § 288 Abs. 2 HGB in Anspruch.

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

II. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Für die Aufstellung des Jahresabschlusses waren unverändert die nachfolgenden Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden maßgebend.

Entgeltlich von Dritten erworbene **immaterielle Vermögensgegenstände** des Anlagevermögens werden zu Anschaffungskosten aktiviert und ihrer voraussichtlichen Nutzungsdauer entsprechend linear, im Zugangsjahr zeitanteilig, abgeschrieben.

Sachanlagen sind mit den Anschaffungskosten abzüglich planmäßiger linearer Abschreibungen bewertet. Die Abschreibungen auf Zugänge des Sachanlagevermögens erfolgen grundsätzlich zeitanteilig. Soweit die beizulegenden Werte einzelner Vermögensgegenstände ihren Buchwert unterschreiten, werden bei voraussichtlich dauernder Wertminderung zusätzlich außerplanmäßige Abschreibungen vorgenommen.

In Bezug auf die Bilanzierung **geringwertiger Wirtschaftsgüter** wird seit 2010 handelsrechtlich die steuerrechtliche Regelung des § 6 Abs. 2 EStG angewendet. Anschaffungs- oder Herstellungskosten von abnutzbaren beweglichen Vermögensgegenständen des Anlagevermögens, die einer selbständigen Nutzung fähig sind, werden im Wirtschaftsjahr der Anschaffung, Herstellung oder Einlage in voller Höhe als Aufwendungen erfasst, wenn die Anschaffungs- oder Herstellungskosten, vermindert um einen darin enthaltenen Vorsteuerbetrag, für das einzelne

Wirtschaftsgut € 800 nicht übersteigen. Der Abgang geringwertiger Wirtschaftsgüter wird im Jahr der Anschaffung erfasst.

Die betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauern orientieren sich an den steuerlichen Abschreibungstabellen für die Absetzung für Abnutzung.

Bei den **Finanzanlagen** sind die Anteile an verbundenen Unternehmen und die Wertpapiere des Anlagevermögens zu Anschaffungskosten oder den niedrigeren beizulegenden Werten bewertet. Soweit die Zeitwerte dieser Vermögenswerte die Buchwerte dauerhaft unterschreiten, werden außerplanmäßige Abschreibungen vorgenommen. Bei Wegfall der Gründe für die Abschreibung werden entsprechende Zuschreibungen vorgenommen.

Die **Vorräte** sind zu Anschaffungskosten und unter Berücksichtigung des Niederstwertprinzips bewertet. Wertabschläge waren nicht erforderlich.

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände werden grundsätzlich zum Nominalbetrag bewertet. Bei Forderungen, deren Einbringlichkeit mit erkennbaren Risiken behaftet ist, werden angemessene Wertabschläge vorgenommen; uneinbringliche Forderungen werden abgeschrieben.

Die **flüssigen Mittel** (Kassenbestand und Guthaben bei Kreditinstituten) sind zum Nennwert am Bilanzstichtag bilanziert.

Aktive Rechnungsabgrenzungsposten werden mit dem Nominalwert angesetzt.

Das **Stiftungskapital** wird zum Nennwert bilanziert.

Die **Rückstellungen für Pensionen** wurden auf der Grundlage versicherungsmathematischer Berechnung nach der Projected Unit Credit-Methode unter Berücksichtigung der Richttafeln 2018 G von Prof. Dr. Heubeck ermittelt. Für die Bewertung der Pensionsrückstellungen wurde der von der Deutschen Bundesbank auf den Bilanzstichtag ermittelte durchschnittliche Marktzinssatz der vergangenen zehn Jahre von 1,78 % p.a. (Vorjahr 1,87 %) sowie ein Rententrend von 2,0 % p.a. (Vorjahr 2,0 % p.a.) zugrunde gelegt. Da es sich um Einzelzusagen handelt, wurde auf die Berücksichtigung einer Fluktuation verzichtet.

Die **Rückstellungen** wurden in Höhe des nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrages ausgewiesen. Rückstellungen mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr werden gemäß § 253 Abs. 2 HGB abgezinst. Zukünftig erwartete Kostensteigerungen werden ebenfalls berücksichtigt.

Die **Verbindlichkeiten** sind zu ihrem Erfüllungsbetrag angesetzt.

Die **passiven Rechnungsabgrenzungsposten** werden zum Nennwert bilanziert.

Bei dem Treuhandvermögen handelt es sich unverändert um drei Fonds für ehemalige Sportler (Joachim Deckarm, Ronny Ziesmer, Kristina Vogel).

In der Gewinn- und Verlustrechnung werden folgende **abweichende Postenbezeichnungen** in Erweiterung des handelsrechtlichen Gliederungsschemas nach § 275 Abs. 2 HGB vorgenommen:

- Erträge aus Spenden, laufenden und sonstigen Zuwendungen sowie Umsatzerlöse,
- Unmittelbare Förderleistungen,
- Jahresergebnis.

III. Erläuterungen zu den einzelnen Posten der Bilanz

Die Entwicklung der einzelnen Posten des **Anlagevermögens** ist unter Angabe der Abschreibungen des Geschäftsjahres im Anlagenspiegel dargestellt. Der Anlagenspiegel ist dem Anhang als Anlage beigefügt.

Die unter den Finanzanlagen ausgewiesenen **Anteile an verbundenen Unternehmen** betreffen die Deutsche Sporthilfe GmbH, Frankfurt am Main (DGH), an der die Stiftung als Alleingesellschafter beteiligt ist. Das Eigenkapital der DGH betrug am 31. Dezember 2021 T€ 476, der Jahresüberschuss 2021 belief sich auf T€ 35.

Die **Forderungen gegen verbundene Unternehmen** entfallen wie im Vorjahr ausschließlich auf die DGH und betreffen mit T€ 25 (Vorjahr T€ 69) die Ergebnisabführung aus der hautnah-Tour, mit T€ 25 (Vorjahr T€ 102) Forderungen aus der umsatzsteuerlichen Organschaft sowie mit T€ 30 (Vorjahr T€ 6) Forderungen aus Lieferungen und Leistungen.

Sämtliche **Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände** sind wie im Vorjahr innerhalb eines Jahres fällig. Die sonstigen Vermögensgegenstände enthalten Aktivwerte aus Rückdeckungsversicherungen für zugesagte Pensionen in Höhe von T€ 236 (Vorjahr T€ 217).

Das **Stiftungskapital** beträgt € 400.000. Es entspricht dem Grundstockvermögen. Das Grundstockvermögen wird in Form von Wertpapieren gehalten.

Die **Ergebnisrücklagen** (T€ 4.836; Vorjahr T€ 5.233) setzen sich aus den zweckgebundenen Rücklagen nach § 62 Abs. 1 Nr. 1 AO (T€ 72; Vorjahr T€ 84) und den Rücklagen nach § 62 Abs. 1 Nr. 3 AO (T€ 4.764; Vorjahr T€ 5.149) zusammen.

Aus der Umstellung der **Pensionsrückstellungen** im Rahmen des BilMoG zum 1. Januar 2010 ergab sich ein Zuführungsbetrag im Vergleich zum Ansatz am 31. Dezember 2009 von T€ 51. Die Stiftung macht von dem Wahlrecht des Art. 67 Abs. 1 Satz 1 EGHGB Gebrauch und verteilt den Aufwand aus der Umstellung linear über einen Zeitraum von maximal 15 Jahren. Im Berichtsjahr wurden T€ 3,5 (seit 2010 somit Aufholung von T€ 44) als Aufwand erfasst. Dieser wird als Personalaufwand ausgewiesen. Zum Abschlussstichtag beläuft sich die Unterdeckung bei den Pensionsrückstellungen somit auf T€ 7. Eine Saldierung mit dem Aktivwert der Rückdeckungsversicherung erfolgt nicht, da die Voraussetzungen des § 246 Abs. 2 HGB nicht vorliegen (keine Verpfändung an die versorgungsberechtigten Personen).

Aus der Abzinsung der Rückstellungen für Pensionen mit dem durchschnittlichen Marktzinssatz der vergangenen zehn Jahre ergibt sich im Vergleich zur Abzinsung mit dem durchschnittlichen Marktzinssatz der vergangenen sieben Jahre ein Unterschiedsbetrag in Höhe von T€ 1. Dieser ist durch die frei verfügbaren Rücklagen gedeckt.

Die **Steuerrückstellung** betrifft die geschätzte Nachzahlung für Feststellungen aus der Betriebsprüfung.

Die **sonstigen Rückstellungen** betreffen im Wesentlichen Vorsorgen im Zusammenhang mit dem Personal (Bonus, nicht genommener Urlaub) in Höhe von T€ 270 (Vorjahr T€ 73) sowie Rückstellungen für zugesagte Förderleistungen in Höhe von T€ 93 (Vorjahr T€ 117).

Sämtliche **Verbindlichkeiten** haben zum Bilanzstichtag, wie im Vorjahr, eine Restlaufzeit bis zu einem Jahr.

Die **Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen** entfielen ausschließlich auf die DGH und betreffen Lieferungen und Leistungen.

IV. Erläuterungen zu den einzelnen Posten der Gewinn- und Verlustrechnung

Die **sonstigen betrieblichen Erträge** beinhalten periodenfremde Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen in Höhe von T€ 0 (Vorjahr T€ 129).

Die **sonstigen Steuern** betreffen ausschließlich nicht abzugsfähige Umsatzsteuer.

V. Sonstige Angaben

Die **durchschnittliche Anzahl der Beschäftigten** (ohne Vorstand) beträgt 72 (Vorjahr 64).

Sonstige finanzielle Verpflichtungen gegenüber Dritten bestanden am Abschlussstichtag für das Jahr 2023 in Höhe von insgesamt T€ 194 und für die Jahre 2024 bis 2027 in Höhe von T€ 709 und entfallen im Wesentlichen auf den Mietvertrag der Geschäftsräume sowie auf Leasingverträge für Bürogeräte. Der Vorteil dieser Verträge liegt in der Liquiditätsoptimierung. Risiken könnten sich aus der Vertragslaufzeit ergeben, sofern die Objekte nicht mehr vollständig genutzt werden könnten, wozu es derzeit keine Anzeichen gibt.

Haftungsverhältnisse gem. § 251 HGB bestanden zum Bilanzstichtag nicht.

Vorstand

- Thomas Berlemann, Pullach, Vorsitzender des Vorstands
- Karin Orgeldinger, Mörfelden-Walldorf, Mitglied des Vorstands
- Karsten Petry, Bad Vilbel, Mitglied des Vorstands

Von der Angabe der Vorstandsbezüge sowie der Gesamtbezüge der früheren Mitglieder der Organe und ihrer Hinterbliebenen wird gemäß § 286 Abs. 4 HGB abgesehen.

Aufsichtsrat

Im Jahr 2022 setzte sich der Aufsichtsrat aus den folgenden Mitgliedern zusammen:

- Christian Seifert, Frankfurt
(Vorsitzender)
- Franziska van Almsick, Hockenheim
(stellvertretende Vorsitzende)
- Dr. Michael Beckereit, Hamburg
(stellvertretender Vorsitzender)
- Nancy Faeser, Schwalbach am Taunus
- Thomas Weikert, Hadamar
- Tobias Preuß, Hannover
- Ola Källenius, Stuttgart
- Johannes B. Kerner, Hamburg
- Thorsten Langheim, Bonn
- Tim Scharwath, Bonn
- Christian Sewing, Frankfurt am Main
- Prof. Dr. Klaus Steinbach, Lebach
- Prof. Dr. Norbert Winkeljohann, Frankfurt am Main

Der Aufsichtsrat bezog im Jahr 2022 keine Bezüge. Dem Aufsichtsrat wurden Aufwendungen nach Beleg erstattet.

Ergebnisverwendung

Der Vorstand schlägt vor, den Jahresfehlbetrag in Höhe von € 397.157,55 mit € 12.000,00 aus den zweckgebundenen Rücklagen und € 385.157,55 aus den freien Rücklagen zu entnehmen.

Ereignisse nach dem Abschlussstichtag (Nachtragsbericht)

Vorgänge von besonderer Bedeutung nach dem Bilanzstichtag, die sich wesentlich auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Stiftung auswirken, liegen nicht vor.

Frankfurt am Main, den 30. Juni 2023

Der Vorstand

**Entwicklung des Anlagevermögens
für das Geschäftsjahr 2022**

Stiftung Deutsche Sporthilfe, Frankfurt am Main

Entwicklung des Anlagevermögens für das Geschäftsjahr 2022

	Anschaffungs- und Herstellungskosten				31.12.2022
	01.01.2022	Zugänge	Abgänge	Umbuchungen	
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
I. Immaterielle Vermögensgegenstände					
1. Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	1.382.398,77	381.635,58	0,00	116.311,25	1.880.345,60
2. Geleistete Anzahlungen	162.317,82		0,00	-116.311,25	46.006,57
	1.544.716,59	381.635,58	0,00	0,00	1.926.352,17
II. Sachanlagen					
1. Einbauten auf fremden Grundstücken	266.819,49	0,00	0,00	0,00	266.819,49
2. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	665.687,98	56.040,41	78.430,61	0,00	643.297,78
	932.507,47	56.040,41	78.430,61	0,00	910.117,27
III. Finanzanlagen					
1. Anteile an verbundenen Unternehmen	25.564,59	0,00	0,00	0,00	25.564,59
2. Wertpapiere des Anlagevermögens	5.849.114,21	0,00	1.506.018,80	0,00	4.343.095,41
	5.874.678,80	0,00	1.506.018,80	0,00	4.368.660,00
	8.351.902,86	437.675,99	1.584.449,41	0,00	7.205.129,44

Kumulierte Abschreibungen			Restbuchwerte		
01.01.2022	Zugänge	Abgänge	31.12.2022	31.12.2022	31.12.2021
EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
627.168,77	202.970,72	0,00	830.139,49	1.050.206,11	755.230,00
0,00	0,00	0,00	0,00	46.006,57	162.317,82
627.168,77	202.970,72	0,00	830.139,49	1.096.212,68	917.547,82
264.731,49	1.432,00	0,00	266.163,49	656,00	2.088,00
570.113,98	69.045,41	76.610,61	562.548,78	80.749,00	95.574,00
834.845,47	70.477,41	76.610,61	828.712,27	81.405,00	97.662,00
0,00	0,00	0,00	0,00	25.564,59	25.564,59
0,00	0,00	0,00	0,00	4.343.095,41	5.849.114,21
0,00	0,00	0,00	0,00	4.368.660,00	5.874.678,80
1.462.014,24	273.448,13	76.610,61	1.658.851,76	5.546.277,68	6.889.888,62

**Einnahmen und Ausgaben der Treuhandfonds für die Zeit
vom 1. Januar bis 31. Dezember 2022**

	€	€
Einnahmen Joachim Deckarm		
Spenden	23.931,47	
Erträge aus Wertpapieren	4.066,62	
Sonstige Erlöse	800,00	
Buch-Projekt	279,00	29.077,09
Ausgaben Joachim Deckarm		
Barzuwendungen	-22.114,50	
Fahrzeug	-1.992,81	
Sonstige Aufwendungen	-4.799,94	
Bankspesen u.Ä.	-1.162,01	-30.069,26
Saldo Joachim Deckarm		-992,17
Einnahmen Kristina Vogel		
Spenden	155,00	155,00
Ausgaben DSH Treuhandfonds 001		
Sonstige Aufwendungen	-1.200,00	-1.200,00
Saldo Kristina Vogel		-1.045,00
Einnahmen Ronny Ziesmer		
Spenden	250,00	
Erträge aus Wertpapieren	75,90	325,90
Ausgaben Ronny Ziesmer		
Sonstige Aufwendungen	-864,28	-864,28
Saldo Ronny Ziesmer		-538,38
		-2.575,55

Allgemeine Auftragsbedingungen

für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2017

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unrechtmäßiger Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtllichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsaufwertigungen. Weitere Aufwertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.

